

durch welche die Vollstreckung vorgenommen wird, gegen außerdem mögliche ungünstige Nachreden und Verdächtigungen sicher zu stellen. Ähnliche Vorschriften sind auch in anderen Prozeßgesetzgebungen für nöthig erachtet worden.

Zu § 1067. Die Bestimmung im § 46 des Exekutionsgesetzes ist nach dem Vorgange anderer neuerer Prozeßgesetzgebungen in sachgemäßer Weise erweitert worden.

Zu § 1068. Nach § 53 des Exekutionsgesetzes ist die Hülfsvollstreckung, wenn sie in das bei einem Landgute vorhandene Vieh, Schiff und Geschirr und in die Borräthe geschehen soll, auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche bei Bewirthschaftung des Gutes entbehrt werden können. Die hier gedachten Gegenstände sind keine Zubehörung des Grundstückes. Es liegt daher kein Grund vor, aus welchem sie der Beschlagnahme der beweglichen Sachen entzogen werden könnten, doch sind schonende Rücksichten zu nehmen und diese schreibt der gegenwärtige Paragraph vor.

Die Bestimmung des Exekutionsgesetzes im § 46, nach welcher Werkzeuge und Geräthschaften, ohne welche der Beklagte das ihn nährenden Gewerbe nicht fortzusetzen vermag, nur dann in Beschlag genommen werden dürfen, wenn es an anderen Gegenständen fehlt, konnte wegen Gleichartigkeit des Verhältnisses auf die unentbehrlichen Hülfsmittel anderer Berufsclassen ausgedehnt werden.

Zu §§ 1070 bis 1073. Dieselben schließen sich zwar an § 487 des bürgerlichen Gesetzbuches an, hatten aber zu bestimmen, wie und von welcher Zeit an das Pfandrecht an einer nicht mehr in der Inhabung des Beklagten befindlichen, namentlich auch an einer von Diesem bereits einem Dritten zum Faustpfande übergebenen oder bereits durch das Gericht abgepfändeten beweglichen Sache erlangt wird. Ohne die Vorschrift des § 1071 waren Zweifel darüber möglich, ob, sowie mit welcher Wirkung ein Gegenstand in Beschlag genommen werden kann, an welchem ein Zurückhaltungsrecht Statt hat.

Zu § 1074. Nach Maafgabe des § 47 des Exekutionsgesetzes ist, wenn sich bei der Hülfshandlung nicht so viel vorgefunden hat, daß der Gläubiger daraus vollständig befriedigt werden kann und der Verdacht entsteht, daß der Schuldner das Seinige auf die Seite gebracht und in der Absicht, um die Auspfändung zu vereiteln, verborgen habe, demselben auf Antrag seines Gegners der Manifestationseid aufzulegen, welcher dahin lautet, daß er außer Dem, was sich bei ihm vorgefunden, an beweglichen und unbeweglichen Gütern nichts im Vermögen habe, was zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden könnte. Der Manifestationseid ist mehrfach in neueren Prozeßgesetzgebungen beibehalten worden. Der Entwurf